

Infoblatt

Konzept zur Tauglichkeitsprüfung für Einsätze im Schutzanzug in kontrollierten Zonen von Kernanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Wegfall der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für Arbeiten mit ionisierender Strahlung und der Schutzanzugtauglichkeit der SUVA, fehlen den Betreibern der Kernanlagen die Grundlagen zur Beurteilung der Tauglichkeit für Arbeiten in kontrollierten Zonen. Darüber hinaus hat die SUVA den Entscheid gefällt, auf das Erstellen von Eignungsentscheiden nach Art. 24 Abs. 3 der VAPK und Art. 17 Abs. 3 der Verordnung VBWK zu verzichten.

Die Betreiber der Kernanlagen haben daher beschlossen, die Anforderungen nach VAPK/VBWK sowie die Tauglichkeit für das Tragen von Schutzanzügen in der kontrollierten Zone unter der Mitarbeit eines Arbeitsmediziners (Art. 11e, Abs. 2 der VUV) in einem firmenübergreifenden Konzept festzuhalten.

In diesem Konzept sind die Anforderungen an Schweizer Firmen für einen Einsatz in Kernanlagen detailliert aufgeführt. Das Konzept wie auch das Formular für die Tauglichkeitsuntersuchung Schutzanzug und Atemschutzmasken (Typ 02) finden sie auf folgender Website: www.kkg.ch (Portrait/Organisation/Zutritt für Fremdfirmen)

Spezielle Hinweise:

- Dieses neue Konzept gilt ab sofort
- Als beruflich strahlenexponiertes Personal gilt, wer ein temporäres schweizerisches persönliches Dosisdokument mit Bewilligungsnummer des BAG vorweist.
- Für Arbeiten in der Zone IV, Schutzanzug und Atemschutzmaske erforderlich, muss vorgängig eine Tauglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Für Arbeiten in der Zone 0 bis Zone III sind keine Tauglichkeitsuntersuchungen notwendig.
- Ohne Tauglichkeitsausweis für Schutzanzug auf dem Dosisdokument, wird der Einsatz im Schutzanzug nicht zugelassen.

Für Fragen steht ihnen unsere Dosimetriestelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stephan Schenker
Leiter Dosimetriestelle

T 062 288 27 23
sschenker@kkg.ch